



**Richtlinie über den
Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei der Straßenbaumaßnahme
der Ortenberger Hauptstraße im Zuge der Ortskernerneuerung
(„Baustellenunterstützungsfonds“)**

I. Anlass für die Einrichtung des Fonds

Größere Baumaßnahmen im Straßenbereich wie z.B. die Erneuerung von Straßen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen für anliegende und betroffene Gewerbebetriebe und damit zu existenzbedrohenden Auswirkungen führen. Um diese beeinträchtigenden Auswirkungen von Tiefbauarbeiten abmildern und Härten ausgleichen zu können, richtet die Gemeinde Ortenberg einen Baustellenunterstützungsfonds ein, aus dessen Mitteln finanzielle Unterstützungsleistungen im konkreten Einzelfall bezahlt werden können.

Existenzbedrohende Beeinträchtigungen, die die Voraussetzungen gesetzlicher (§ 15 Abs. 3 StrG, § 8a Abs. 5 FStrG) oder anderer, von der Rechtsprechung entwickelter Entschädigungsansprüche (enteignungsgleicher Eingriff, enteignender Eingriff) erfüllen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Derartige Entschädigungszahlungen werden unabhängig vom Baustellenunterstützungsfonds im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme vom Maßnahmenträger geprüft und gegebenenfalls geleistet. Die Mittel des Baustellenunterstützungsfonds sollen dagegen denjenigen Gewerbebetrieben zu Gute kommen, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahme zwar noch nicht in einer Weise beeinträchtigt ist, die die gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, deren wirtschaftliche Grundlage aber dennoch in einer über das von Gewerbebetrieben bei Tiefbaumaßnahmen Hinzunehmende hinaus wesentlich betroffen ist.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die von den in den Jahren 2020 und 2021 betroffenen Straßenbaumaßnahmen in der Hauptstraße betroffenen Gewerbebetriebe, wenn ihre Betriebsstätte bzw. ihr Ladengeschäft innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Hauptstraße I und Hauptstraße II liegt.

III. Geltungsdauer

Eine Antragstellung ist nur im Zeitraum der Geltungsdauer zulässig. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Sie kann durch einfachen Gemeinderatsbeschluss verlängert werden.

IV. Ausstattung des Fonds

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch Gemeinde Ortenberg. Die Grundausstattung i.H.v. 10.000 EUR erfolgt im Erfolgsplan (Wirtschaftsförderung, Sachkonto 5710 0000, Kostenstelle 43180000). Sofern aufgrund erfolgter Leistungen aus dem Baustellenunterstützungsfonds vor Ablauf der Geltungsdauer weitere Mittel benötigt werden, berät der Gemeinderat über die Bereitstellung der Mittel.

V. Leistungen des Fonds

1. Überbrückungshilfe

Aus den Mitteln des Fonds wird im konkreten Einzelfall finanzielle Hilfe bei erheblichen direkten Beeinträchtigungen eines Gewerbebetriebes durch von der Gemeinde veranlasste Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich (Überbrückungshilfe) geleistet. Die Überbrückungshilfe wird grundsätzlich als verlorener Zuschuss (z.B. als Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) gewährt.

2. Zeitraum

Für den Zeitraum vor dem 1. September 2020 kann keine Überbrückungshilfe beantragt werden.

Begründung: In der Zeit vom 7. Bis 30. August gab es aufgrund der Betriebsferien der ausführenden Firma nahezu keine baustellenbedingten Einschränkungen. Im Zeitraum ab Beginn der Maßnahme am 23. März 2020 bis einschließlich Juli 2020 waren aufgrund coronabedingter staatlicher Einschränkungen (z.B. Geschäftsverbote, Einschränkungen bei der Betreuung und Schule, Besuchsverbote) und deren Folgen (z.B. Anordnung von „Homeoffice“ in vielen Betrieben) die baustellenbedingten Umsatzrückgänge von den Folgen dieser pandemiebedingter Maßnahmen überlagert.

3. Kein Rechtsanspruch

Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Hilfestellung steht im Ermessen des Beirates des Baustellenunterstützungsfonds (VII 1.), der dieses nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VI. Überbrückungshilfe

1. Leistungsfälle

1.1 Überbrückungshilfe kann gewährt werden:

Gewerbebetrieben, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich über die von Betrieben bei vergleichbaren Maßnahmen üblicherweise hinzunehmenden Beeinträchtigungen hinaus wesentlich und direkt beeinträchtigt ist, ohne dass die Voraussetzungen eines gesetzlichen oder von der Rechtsprechung entwickelten Entschädigungsanspruches erfüllt wären.

1.1.1 Überbrückungshilfe an einen einzelnen Gewerbebetrieb kann mehrfach gewährt werden.

1.2 Überbrückungshilfe wird nicht gewährt:

1.2.1 In den oben unter I und VI 1.1, letzter Halbsatz, genannten Fällen des Bestehens von Entschädigungsansprüchen. Derartige Leistungen sind direkt vom verantwortlichen Maßnahmenträger zu erbringen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

1.2.2 In den Fällen, in denen die wirtschaftliche Beeinträchtigung über eigene Maßnahmen gemindert werden kann (z.B. durch Einplanung der Baumaßnahme in den betrieblichen Ablauf oder durch Einsatz der Arbeitskräfte in nicht betroffenen Filialen). Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Maßnahmen unterblieben sind, obwohl die Beeinträchtigungen erkennbar waren.

1.2.3 Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass sich die Baumaßnahme besonders belastend auf die konkreten Umstände des betroffenen Gewerbebetriebes auswirkt. Wer andere Entschädigungs- oder Ausgleichungsleistungen erhält wird in der Regel keine Leistungen erhalten.

1.2.4 Eine Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen zur Kompensation von Ertragsausfällen aufgrund oder infolge der Corona-Pandemie. Diese sind etwa unter Heranziehung von überörtlichen Branchen-Vergleichswerten „heraus zu rechnen“ bzw. in Abzug zu bringen.

1.2.5 Eine Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen, soweit Ertragsausfälle bereits durch andere – etwa staatliche - Zuschussgewährungen (z.B. sog. „Corona-Hilfen“) oder etwa durch Versicherungsleistungen kompensiert werden können.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist der Inhaber/die Inhaberin des Gewerbebetriebes.

3. Leistungsantrag

- 3.1 Der Antrag auf Leistungen aus dem Fonds ist schriftlich bei der Geschäftsstelle (VII 2.) des Baustellenunterstützungsfonds zu stellen.
- 3.2 Dem Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe sind prüfbare Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den Monaten der nachfolgend genannten Referenzzeiträume und während der Baumaßnahme (ab September 2020) beizufügen.

Als Referenzzeiträume gelten die Monate nach der Verkehrsfreigabe der Teilortsumfahrung der L 99 ohne Straßenbaumaßnahme in der Ortsdurchfahrt :

Juli 2017 bis August 2018 und
Oktober 2019 bis Februar 2020.

Daneben ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich der Geschäftsinhaber / die Geschäftsinhaberin nicht selbst helfen kann (z.B. Ausgleich durch andere Filiale, usw.)

4. Vorprüfung

- 4.1 Die Geschäftsstelle (VII 2) prüft zunächst, ob die gesetzlichen oder von der Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen gegeben sind. Leistungen aufgrund gesetzlicher Anspruchsgrundlagen erfolgen ggf. außerhalb des Fonds. Dazu holt sie entsprechende Stellungnahmen des Maßnahmenträgers ein.
- 4.2 Liegen die unter 4.1 genannten Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht vor, legt die Geschäftsstelle (VII 2.) dem Beirat diejenigen Fälle vor, die nach Prüfung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Überbrückungshilfe nach VI 1.1 erfüllen könnten (Vorprüfung).

VII. Beirat / Entscheidung über Anträge

1. Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat setzt sich aus mindestens drei Sachverständigen zusammen, von denen nach Möglichkeit jeweils eine *Person über besonderes Fachwissen aus den Bereichen Handel, Betriebswirtschaft oder auch Immobilienwirtschaft verfügen sollte. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.*

Die Beiräte sind ehrenamtlich oder aufgrund eines Honorarvertrages tätig und müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Gemeindeverwaltung eingerichtet – Projektverantwortliche Frau Anja Bächle (baustellenunterstuetzungsfonds@ortenberg.de). Hier sind die Anträge vorzulegen. Die Geschäftsstelle beruft den Beirat zu einer konstituierenden Sitzung sowie in der Folge nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung und gewährleistet die rechtzeitige Information der Beiratsmitglieder über die zur Entscheidung anstehenden Fälle. Dazu ist jeweils mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch zur Sitzung einzuberufen.

3. Vorsitz

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n. Die / der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen.

4. Beschlussfassung

4.1 Beschlussvorschlag

Der Beirat entscheidet über die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Einzelfälle. Nach Vorstellung und Beratung eines Einzelfalles wirkt die / der Vorsitzende darauf hin, dass für den Einzelfall ein konkreter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Jedes Beiratsmitglied kann einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

4.2 Beschlussfassung

Die Beiratsmitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die zu entscheidenden Fälle wird im Wege der offenen Abstimmung entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit (bei Befangenheit oder Abwesenheit) gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

5. Beiratssitzungen / Niederschrift

Die Beiratssitzungen finden nicht-öffentlich statt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen. Diese enthält insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die anwesenden Sitzungsteilnehmer, die Gegenstände der Sitzung sowie Ergebnisse bzw. Wortlaut der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Kenntnis des Beirates zu bringen und zu beschließen.

6. Umsetzung

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten und dem Betroffenen in geeigneter Form mitgeteilt. Beschlüsse über die Auszahlung von Überbrückungshilfen werden von der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgeführt.

7. Kostentragung

Für die Entscheidung des Beirates wird keine Kosten- oder Auslagenerstattung geltend gemacht. Eigene Kosten hat die Antragstellerin / der Antragssteller selbst zu tragen.

VIII. Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Baustellenunterstützungsfonds erfolgt durch Nichtverlängerung. Nicht benötigte Mittel gelten im Haushalt als erspart.

IX. Schlussbemerkungen

Für den Zeitraum der Geltungsdauer dieser Richtlinie sollen Erfahrungen mit der praktischen Umsetzbarkeit der Idee des Fonds gesammelt werden, um anschließend über dessen Beibehaltung / Änderung und ggf. Übertragung auf weitere große Baumaßnahmen entscheiden zu können.

Die Richtlinie tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Markus Vollmer
Bürgermeister

w:\vollmer\6 bau, wohnungswesen,straßen\landessanierungsprogramm\neuordnung
ortsdurchfahrt\baustellenunterstützungsfonds\richtlinien baustellenunterstützungsfonds ortenberg
version 20. oktober 2020.docx